

Zeitschrift: Schweizerische Wasserwirtschaft : Zeitschrift für Wasserrecht, Wasserbautechnik, Wasserkraftnutzung, Schifffahrt

Herausgeber: Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband

Band: 3 (1910-1911)

Heft: 23

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

SCHWEIZERISCHE WASSERWIRTSCHAFT



OFFIZIELLES ORGAN DES SCHWEIZER-
ISCHEN WASSERWIRTSCHAFTSVERBANDES

ZEITSCHRIFT FÜR WASSERRECHT, WASSERBAUTECHNIK,
WASSERKRAFTNUTZUNG, SCHIFFFAHRT . . . ALLGEMEINES
PUBLIKATIONSMITTEL DES NORDOSTSCHWEIZERISCHEN
VERBANDES FÜR DIE SCHIFFFAHRT RHEIN - BODENSEE



HERAUSGEGEBEN VON DR. O. WETTSTEIN UNTER MITWIRKUNG
VON a. PROF. HILGARD IN ZÜRICH UND ING. GELPKE IN BASEL

Erscheint monatlich zweimal, je am 10. und 25.
Abonnementspreis Fr. 15.— jährlich, Fr. 7.50 halbjährlich
Deutschland Mk. 14.— und 7.—, Österreich Kr. 16.— und 8.—
Inserate 35 Cts. die 4 mal gespaltene Petitzeile
Erste und letzte Seite 50 Cts. Bei Wiederholungen Rabatt

Verantwortlich für die Redaktion:
Dr. OSCAR WETTSTEIN u. Ing. A. HÄRRY, beide in ZÜRICH
Verlag und Druck der Genossenschaft „Züricher Post“
in Zürich I, Steinmühle, Sihlstrasse 42
Telephon 3201 . . . Telegramm-Adresse: Wasserwirtschaft Zürich

N^o 23

ZÜRICH, 10. September 1911

III. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis: Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (Entwurf). — Wasserrechtskonzessionen als Apports. — Wald und Wasserwirtschaft. — Schutz gegen Wasserschäden. — Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband. — Wasserkraftausnutzung. — Schifffahrt und Kanalbauten. — Patentwesen. — Verschiedene Mitteilungen.

Einladung zur III. ordentlichen Generalversammlung

des

Nordostschweizerischen Verbandes für Schifffahrt Rhein-Bodensee

auf Sonntag den 1. Oktober 1911, vormittags 10 Uhr im Grossratssaale (Rathaus) Frauenfeld.

I. Samstag den 30. September, abends 8 Uhr im grossen Theatersaale des Hotels Bahnhof: Öffentlicher Vortrag über Rhein-Bodensee-Schifffahrt in zirka 300 Lichtbildern.

II. Sonntag den 1. Oktober, vormittags 10 Uhr: Öffentliche Hauptversammlung im Grossratssaale des Rathauses Frauenfeld.

Traktanden:

1. Erstattung des Jahresberichtes durch den Vorsitzenden.
2. Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes.
3. Eintragung des Verbandes in das Handelsregister; bezügliche Statutenrevision. (Vergleiche „Rheinquellen“ Nr. 7, Seite 151 und „Schweizerische Wasserwirtschaft“ Nr. 18, Seite 259.)
4. Statutarische Gesamterneuerungswahlen.
5. Referate:
 - a) Ragóczy, Berlin, Generalsekretär des „Zentralvereins für deutsche Binnenschifffahrt“ und des „Deutsch-Österreichisch-Ungarischen Verbandes für Binnenschifffahrt“ über „Was hat die Schweiz von der Rhein-Bodenseeschifffahrt zu erwarten?“
 - b) Ingenieur Gelpke, Basel, über „Der Wasserhaushalt des Rheines“.
6. Varia.

III. 12 Uhr 30 Minuten öffentliches Bankett im Hotel Bahnhof. Das Couvert ohne Wein Fr. 3.50.

Anmeldungen dazu sind dringend bis spätestens 25. September 1911 an das Verbandsbureau Goldach erbeten.

IV. 3 Uhr 30 Minuten Vortrag über Rhein-Bodensee-Schifffahrt in zirka 120 ausgewählten Lichtbildern im Theatersaale des Hotel Bahnhof.

Rorschach, den 26. August 1911.

Im Auftrage des Vorstandes und des Organisationskomitees:
Dr. A. Hautle-Hättenschwiller.

Bundesgesetz¹⁾

über die

Nutzbarmachung der Wasserkräfte.

1. Abschnitt.

Verfügung über die Gewässer.

- A. Oberaufsicht des Bundes. Art. 1. Der Bund übt die Oberaufsicht aus über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte der öffentlichen und privaten Gewässer.
Öffentliche Gewässer im Sinne dieses Gesetzes sind die Seen, Flüsse und Bäche, soweit nicht nachgewiesen ist, dass sie im Privateigentum stehen.
- B. Rechte der Kantone.
1. Öffentliche Gewässer.
1. Bestimmung des Verfügungsberechtigten.
2. Befugnisse des Verfügungsberechtigten.
a) im allgemeinen. Art. 2. Das kantonale Recht bestimmt, welchem Gemeinwesen (Kanton, Bezirk, Gemeinde) die Verfügung über die Wasserkraft der öffentlichen Gewässer zusteht.
Art. 3. Das verfügungsberechtigte Gemeinwesen (Kanton, Bezirk, Gemeinde) kann die Wasserkraft des Gewässers entweder selbst nutzbar machen oder das Recht zur Benutzung Andern einräumen.
Das kantonale Recht kann für die Einräumung des Benutzungsrechtes durch den Kanton an Bezirke und Gemeinden seines Gebietes oder durch diese, wo sie verfügungsberechtigt sind, an den Kanton eine andere Form als die der Verleihung vorsehen.
- b) bei Bezirken oder Gemeinden. Art. 4. Steht die Verfügung den Bezirken oder Gemeinden zu, so bedarf die Einräumung jedes Benutzungsrechtes zu ihrer Gültigkeit, sowie jede Benutzung durch den Verfügungsberechtigten selbst, der Genehmigung der kantonalen Behörde.
Die Genehmigung ist zu verweigern, wenn die in Aussicht genommene Art der Benutzung dem öffentlichen Wohle, insbesondere der wirtschaftlichen Ausnutzung des Gewässers zuwiderläuft.
- II. Privatgewässer. Art. 5. Zur Nutzbarmachung der Wasserkräfte der Privatgewässer bedarf es, wenn sie öffentliche Interessen oder bestehende Ausnutzungsrechte berührt, der Erlaubnis der zuständigen kantonalen Behörde.
- C. Rechte des Bundes.
I. Im allgemeinen. Art. 6. Der Bund kann für einzelne Gewässer oder Gewässerstrecken zur Sicherung der zweckmässigen Nutzbarmachung der Wasserkräfte Bestimmungen erlassen, die bei der Erteilung von Benutzungsrechten oder bei der Nutzbarmachung der Wasserkraft durch den Verfügungsberechtigten selbst zu beobachten sind.
Er kann insbesondere Gewässerstrecken bezeichnen, deren Wasserkräfte ohne seine Genehmigung weder durch den Verfügungsberechtigten selbst ausgenutzt werden dürfen noch gültig an andere verliehen werden können.
- II. Bei interkantonalen Gewässern. Art. 7. Wird eine Gewässerstrecke in Anspruch genommen, die im Gebiete mehrerer Kantone liegt, und können sich diese über die gemeinschaftliche Nutzbarmachung oder über die gemeinschaftliche Verleihung eines Benutzungsrechtes nicht einigen, so entscheidet der Bundesrat.
Er hat die Gesetzgebung der Kantone und die Vor- und Nachteile des Wasserwerkes für sie in billiger Weise zu berücksichtigen.

¹⁾ Wir geben im folgenden den Gesetzentwurf über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte, den die vom eidgenössischen Departement des Innern eingesetzte Redaktionskommission (Oberst Will in Bern als Präsident, Direktor Dr. E. Frey in Rheinfelden, Professor Dr. Huber in Bern, Professor Palaz in Lausanne und Professor Dr. Burckhardt in Bern) ausgearbeitet hat, im Wortlaute wieder. Der Entwurf erscheint auch im Separatabdruck und kann von Interessenten durch das Sekretariat des Schweizerischen Wasserwirtschaftsverbandes, Seidengasse 9, Zürich I, bezogen werden. In den nächsten Nummern unserer Zeitschrift werden wir auch den französischen Text und den Bericht der Kommission zu ihrem Entwurfe folgen lassen. Die überaus hohe Wichtigkeit dieses Gesetzes macht es wünschbar, dass die Interessenten die Vorlage genau prüfen. Das Departement des Innern ersucht um Eingaben bis zum 15. Oktober. Der Termin ist also äusserst kurz bemessen, um so notwendiger ist es, dass allfällige Abänderungswünsche rechtzeitig eingereicht werden. Auch das Sekretariat des Schweizerischen Wasserwirtschaftsverbandes nimmt solche Wünsche gerne entgegen, ebenso unsere Redaktion. In der am 7. Oktober in Bern stattfindenden Generalversammlung des Schweizerischen Wasserwirtschaftsverbandes wird Professor Dr. Burckhardt über das Gesetz referieren. Wir machen nachdrücklich auf diese Versammlung aufmerksam, die öffentlich sein wird und Gelegenheit bietet, sich über das Gesetz zu informieren und Anregungen zu seiner Verbesserung anzubringen.
Die Redaktion.

Er soll Wasserwerkanlagen, die eine bedeutende Veränderung der Wasserstände und der Wasserführung des Gewässers zur Folge haben, nur mit Einwilligung des davon betroffenen Kantons bewilligen.

Art. 8. An einer Gewässerstrecke, die nicht ausschliesslich auf schweizerischem Gebiete liegt, kann ein Benutzungsrecht nur mit Genehmigung des Bundesrates begründet werden.

III. Bei internationalen Gewässern.

Vereinbarungen mit einem Nachbarstaate über die Ausnutzung solcher Gewässer sind vor dem Abschluss dem Bundesrate zur Genehmigung zu unterbreiten.

Der Bundesrat führt die Verhandlungen mit dem Nachbarstaate.

Art. 9. Die Ableitung von Wasser aus einem inländischen Gewässer zur Gewinnung von Wasserkraft oder die Abgabe der durch ein inländisches Wasserwerk erzeugten Energie ins Ausland bedarf der Bewilligung des Bundesrates.

IV. Bewilligung der Ausfuhr.

Die Bewilligung soll nur erteilt werden, insoweit die Wasserkraft oder die daraus gewonnene Energie keine Verwendung im Inlande finden.

Sie wird auf bestimmte Dauer und unter den vom Bundesrate festzustellenden Einschränkungen erteilt, kann aber vor Ablauf ihrer Dauer aus Gründen des öffentlichen Wohles gegen eine Entschädigung widerrufen werden, die im Streitfalle durch das Bundesgericht als Staatsgerichtshof festgesetzt wird.

Art. 10. Wenn das verfügungsberechtigte Gemeinwesen ein Gewässer trotz billiger Ausnutzungsangebote während längerer Zeit ohne wichtigen Grund weder selbst nutzbar macht, noch durch andere benutzen lässt, kann der Bundesrat in dessen Namen das Benutzungsrecht verleihen.

V. Verfügung über unbenutzte Gewässer.

Art. 11. Der Bund ist berechtigt, für die Zwecke seiner Verwaltung das Recht zur Benutzung eines Gewässers gegen Schadloshaltung des verfügungsberechtigten Gemeinwesens in Anspruch zu nehmen.

VI. Inanspruchnahme der Gewässer für Bundeszwecke.

Können sich der Bundesrat und das verfügungsberechtigte Gemeinwesen über den Betrag der Entschädigung nicht einigen, so entscheidet das Bundesgericht als Staatsgerichtshof.

Art. 12. Der Bund kann im Einverständnis mit den beteiligten Kantonen und mit seiner finanziellen Beteiligung die Regulierung des Wasserstandes und -abflusses der Seen im Interesse der besseren Ausnutzung der Wasserkräfte und der Schifffahrt vornehmen.

VII. Regulierung der Seen.

Er kann sich auch finanziell an der Schaffung von Sammelbecken beteiligen, welche diesen Zwecken dienen.

2. Abschnitt.

Die Benutzung der Gewässer.

Art. 13. Die Wasserwerke sollen den wasserpolizeilichen Vorschriften des Bundes und der Kantone entsprechen.

A. Aufsicht der Behörden.
I. Wahrung der Wasserpolizei.

Werden Wasserwerke an Gewässern erstellt, die mit Hilfe von Bundessubventionen korrigiert worden sind, so bedürfen sie der vorherigen Genehmigung des Bundesrates, der darüber endgültig entscheidet.

Art. 14. Bei der Anlage der Wasserwerke sind Einrichtungen zu treffen, um die Fischerei möglichst vor Schaden zu bewahren.

II. Wahrung der Fischerei.

Art. 15. Die Wasserwerke sind so anzulegen, dass die Schifffahrt, in dem Masse wie sie besteht, nicht beeinträchtigt wird.

III. Wahrung der Schifffahrt.
1. Bei der Errichtung von Wasserwerken.

Der Bundesrat bezeichnet im Einverständnis mit den beteiligten Kantonen die Gewässer oder Gewässerstrecken, an welchen beim Bau von Wasserwerken nach seinen Vorschriften Einrichtungen im Interesse der Schifffahrt auszuführen oder die spätere Ausführung von Erweiterungsbauten zu berücksichtigen ist.

Die daraus entstehenden Mehrkosten sollen den Beliehenen nicht ungebührlich belasten.

Der Bund kann an diese Mehrkosten einen Beitrag gewähren.

Art. 16. Im Interesse der Schifffahrt können die Besitzer von Wasserwerken an den vom Bundesrate bezeichneten Gewässern oder Gewässerstrecken, sofern ihnen die

2. Nach der Errichtung.

Verleihung nicht weitergehende Leistungen auferlegt, unter möglichster Schonung ihres Betriebes verhalten werden, das zur Speisung von Schiffahrtsschleusen oder anderen Schiffahrtseinrichtungen unentgeltlich nötige Wasser abzutreten.

Dagegen sind sie nicht verpflichtet, an die Kosten der Erstellung derartiger Einrichtungen beizutragen.

Erleidet ihr Betrieb durch die Ausführung der Arbeiten eine erhebliche Störung, so sind sie dafür zu entschädigen.

IV. Flösserei.

Art. 17. Der Benutzungsberechtigte ist zur Anlage und Bedienung einer Flossgasse oder Floßschleuse verpflichtet, wenn die dadurch erwachsenden Kosten mit der Bedeutung der Flösserei in einem angemessenen Verhältnis stehen.

V. Hydrometrie.

Art. 18. Die Besitzer von Wasserwerken sind verpflichtet, alle zur Messung der Wasserstände dienenden Einrichtungen auszuführen und zu besorgen.

VI. Zutritt der Behörden.

Art. 19. Die Wasserwerkbesitzer sind verpflichtet, den mit der Wasserbau-, der Fischerei- und Schiffahrtspolizei, sowie mit der Hydrometrie betrauten kantonalen und eidgenössischen Behörden den Zutritt zu ihren Anlagen zu gestatten.

VII. Wasserrechtskataster.

Art. 20. Die Kantone haben über die an öffentlichen Gewässern bestehenden Wasserrechte jeder Art und die dazu gehörigen Anlagen einen Wasserrechtskataster zu führen.

Über die Einrichtung und Führung des Katasters kann der Bundesrat im Wege der Verordnung die erforderlichen Vorschriften aufstellen.

B. Verhältnis der Benutzer untereinander.
I. Gegenseitige Rücksichtnahme.

Art. 21. Die Benutzungsberechtigten eines Gewässers haben Anspruch darauf, dass bei der Regulierung des Wasserstandes und -abflusses, sowie bei der Ausübung der Benutzungsrechte, auf alle Beteiligten nach Möglichkeit Rücksicht genommen werde.

Die nähere Regulierung der Benutzung, insbesondere die Stauung des Wasserlaufes und die Entfernung treibender Gegenstände, wird unter Wahrung der bestehenden Nutzungsrechte von den Kantonen und, wenn die Wasserwerke mehrerer Kantone an der Regulierung beteiligt sind, vom Bundesrate geordnet.

II. Bildung von Genossenschaften.
1. Freiwillige.

Art. 22. Die Benutzungsberechtigten eines Gewässers können sich zum Zwecke der Anlage von Wassersammlern, von Vorrichtungen zur Gewinnung, Vermehrung und Verwendung der Wasserkraft zu einer Genossenschaft vereinigen.

2. Recht zum Beitritt.

Art. 23. Jeder Benutzungsberechtigte hat Anspruch darauf, in die Genossenschaft der an demselben Gewässer Beteiligten aufgenommen zu werden, wenn er ein Interesse daran nachweist.

Wenn die Parteien sich nicht einigen können, so entscheidet über die Bedingungen des Beitritts und die Beteiligung des Beitretenden an den Lasten und Vorteilen der Genossenschaft die zuständige kantonale Behörde und, wenn die beteiligten Anlagen in verschiedenen Kantonen liegen, der Bundesrat.

Im übrigen entscheiden über Streitigkeiten unter den Genossenschaftlern die ordentlichen Gerichte.

3. Erzwingene.
a) Voraussetzungen.

Art. 24. Erwächst dem grösseren Teil der Benutzungsberechtigten desselben Gewässers aus der Bildung einer Genossenschaft ein erheblicher Vorteil, so kann die zuständige kantonale Behörde oder, wenn die beteiligten Nutzungsrechte in verschiedenen Kantonen liegen und diese sich nicht einigen können, der Bundesrat die Genossenschaft zwangsweise anordnen.

Diese Anordnung darf dann erfolgen, wenn die Mehrheit der Beteiligten, die zugleich die grössere Menge der Wasserkräfte darstellen, darum nachsucht und die Kosten der genossenschaftlichen Anlagen die Leistungsfähigkeit der einzelnen nach ihren Vermögensverhältnissen nicht übersteigen.

Wird nach der Gründung der Genossenschaft ein Wasserrecht verliehen, das an den genossenschaftlichen Anlagen ebenfalls beteiligt ist, so kann der Beliehene durch die zuständige Behörde zum Beitritt verhalten werden und hat der Genossenschaft eine billige Einkaufssumme zu entrichten.

b) Statuten.

Art. 25. Die Statuten werden durch die Genossenschaft festgesetzt und bedürfen der Genehmigung der zuständigen Behörde.

Sie sollen Bestimmungen enthalten über die Mitgliedschaft und die Organisation der Genossenschaft, die Beteiligung der Mitglieder an den Vorteilen und Lasten der gemeinsamen Anlagen, die Abänderung der Statuten und die Auflösung der Genossenschaft.

Wegen veränderter Umstände oder aus anderen billigen Gründen kann die zuständige Behörde die Statuten nachträglich abändern.

Im übrigen entscheiden über Streitigkeiten unter den Genossenschaf tern die ordentlichen Gerichte.

3. Abschnitt.

Die Verleihung von Wasserrechten.

Art. 26. Zur Verleihung eines Wasserrechtes ist die Behörde des Kantons zuständig, in dessen Gebiet die in Anspruch genommene Gewässerstrecke liegt. A. Zuständigkeit.

Liegt die in Anspruch genommene Gewässerstrecke im Gebiet mehrerer Kantone und können sie sich über die Erteilung der Verleihung nicht einigen, so entscheidet der Bundesrat.

In diesem Falle setzt der Bundesrat den Inhalt der Verleihung fest, erteilt sie namens der Kantone und entscheidet, wenn sich die Kantone über die gegenseitige Abgrenzung oder über die gemeinschaftliche Ausübung ihrer Rechte aus der Verleihung nicht einigen können.

Art. 27. Die zuständige Behörde entscheidet über die Verleihung unter Berücksichtigung des öffentlichen Wohles, insbesondere der wirtschaftlichen Ausnutzung des Gewässers und der am Gewässer bestehenden Interessen. B. Berücksichtigung des öffentlichen Wohles.

Naturschönheiten sollen möglichst geschont werden.

Art. 28. Die Verleihung wird einer bestimmten, natürlichen oder juristischen Person oder einer Personengemeinschaft erteilt. C. Der Beliehene.
I. Im allgemeinen.

Art. 29. Unter mehreren Bewerbern gebührt demjenigen der Vorzug, durch dessen Unternehmen für die wirtschaftliche Ausnutzung des Gewässers am besten gesorgt wird. II. Bei Mitbewerbung mehrerer.

Bewirbt sich ein Kanton für sich oder für eine Gemeinde um eine Wasserkraft, so ist ihm vor privaten Bewerbern bei wesentlich gleicher Wahrung der öffentlichen Interessen der Vorzug zu geben.

Art. 30. Die Verleihung kann ohne Zustimmung der verleihenden Behörde nicht übertragen werden. III. Übertragung.

Die Zustimmung soll nicht verweigert werden, wenn der Erwerber allen Erfordernissen der Verleihung genügt und keine Gründe des öffentlichen Wohls der Verleihung entgegenstehen.

Gegen die Verweigerung der Zustimmung kann beim Bundesrat Beschwerde erhoben werden.

Art. 31. Die Verleihung verschafft dem Beliehenen nach Massgabe des Verleihungsaktes ein wohl erworbenes Recht auf die Benutzung des Gewässers. D. Das Benutzungsrecht des Beliehenen.

Das einmal verliehene Benutzungsrecht kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohls und gegen volle Entschädigung zurückgezogen oder geschmälert werden.

Über die Berechtigung der Zurückziehung entscheidet im Streitfalle der Bundesrat, über die Höhe der Entschädigung das Bundesgericht als Staatsgerichtshof.

Art. 32. Wenn der Bau oder Betrieb eines Wasserwerkes durch Korrektionsbauten oder andere wasserpolizeiliche Arbeiten vorübergehend erschwert oder unterbrochen wird, so hat der Beliehene keinen Anspruch auf Schadenersatz, es sei denn, dass die Arbeiten unnötig verzögert werden. II. Störungen durch Korrektionsarbeiten.

Art. 33. Durch die Verleihung werden die Privatrechte Dritter und die früheren Verleihungen nicht berührt. III. Verhältnis zu Dritten.
1. Im allgemeinen.

Art. 34. Die Verleihungsbehörde kann dem Beliehenen das Recht erteilen, die zur Erstellung, Umänderung oder Erweiterung seines Werkes nötigen Grundstücke und dinglichen Rechte, sowie aus Gründen des öffentlichen Wohles die entgegenstehenden Benutzungsrechte zwangsweise zu erwerben. 2. Enteignung.

Streitigkeiten über die Abtretungspflicht entscheidet die Verleihungsbehörde und im Falle der Enteignung eines früher von ihr verliehenen Benutzungsrechtes der Bundesrat.

Werden bestehende Wasserwerke in ihrem Benutzungsrecht beeinträchtigt, so können sie nach Ermessen des Richters ganz oder teilweise durch Abgabe von Energie entschädigt werden.

Im übrigen richten sich die Entschädigungspflicht und das Verfahren nach dem eidgenössischen Expropriationsgesetze.

E. Pflichten des Beliehenen.

- I. Kraft Verleihung.
1. Im allgemeinen.

Art. 35. Die verleihende Behörde bestimmt nach Massgabe des kantonalen Rechts die Leistungen, die der Beliehene als Entgelt für das verliehene Benutzungsrecht zu übernehmen hat, wie Gebühren, Wasserzins, Abgabe von Wasser oder Energie.

Diese Leistungen sollen das Wasserwerk nicht übermässig belasten.

Sie können während der Dauer der Verleihung nicht erhöht werden.

2. Gebühren und Wasserzinse.

Art. 36. Der Wasserzins darf drei Franken pro Bruttoperdekraft nicht übersteigen.

Bei Unternehmungen, die aus eigenen Mitteln eine für Jahresakkumulation geeignete Stauanlage schaffen, soll der normale Wasserzins angemessen herabgesetzt werden.

Während der ersten sechs Jahre nach der Betriebseröffnung soll der Wasserzins entsprechend dem jeweiligen Verhältnis zwischen dem wirklichen und dem vollen Ausbau des Werkes herabgesetzt werden.

Die Kantone dürfen die auf Verleihung beruhenden Wasserwerke und die von solchen Werken erzeugte Energie nicht mit besonderen Steuern belegen.

Die Gebühren, Wasserzinse und sonstigen Abgaben dürfen für die nach anderen Kantonen ausgeführte Energie nicht höher sein als für die im Kanton selbst verwendete.

3. Berechnung der Leistung eines Werkes.

Art. 37. Die Leistung eines Wasserwerkes ist nach der aus dem Mittelwert der ausgenützten Wassermenge und des Bruttogefälles ermittelten theoretischen Bruttokraft zu berechnen.

Bei künstlicher Aufspeicherung des Wassers kommen die im 24stündigen Mittel den Motoren zufließende Wassermenge und das natürliche Bruttogefälle in Berechnung.

Der Bundesrat kann weitere Vorschriften über die Berechnung der Leistung der Wasserwerke aufstellen.

4. bei Verleihungen des Bundesrates.

Art. 38. Wenn der Bundesrat die Verleihung erteilt, bestimmt er nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der kantonalen Gesetzgebungen die jedem Kanton zu entrichtenden Leistungen.

II. Kraft Gesetzes.

Art. 39. Der Beliehene ist verpflichtet, den Ortsbehörden unentgeltlich zu gestatten, Löscheinrichtungen mit den Weihern, Druckleitungen und Kanälen des Wasserwerkes in Verbindung zu setzen und ihnen das bei Feuersbrünsten und Löschübungen erforderliche Wasser abzutreten.

Bei Löschübungen soll der Betrieb des Wasserwerkes möglichst wenig gestört werden.

F. Inhalt der Verleihung.

I. Obligatorischer.

Art. 40. Alle Verleihungen sollen bestimmen:

- a) die Person des Beliehenen;
- b) den Umfang des verliehenen Benutzungsrechtes und die Art der Benutzung;
- c) die Dauer der Verleihung;
- d) die dem Beliehenen auferlegten wirtschaftlichen Leistungen, wie Wasserzins, Abgabe von Wasser oder Energie und andere Leistungen, die sich nicht aus allgemein verbindlichen Vorschriften ergeben.

Die Verleihungen über mehr als 50 PS. sollen ausserdem Bestimmungen enthalten:

- e) über die Fristen für den Anfang der Bauarbeiten und die Eröffnung des Betriebes;
- f) über das Recht des Heimfalls oder des Rückkaufes des Werkes zugunsten des verleihenden Gemeinwesens.

II. Fakultativer

Art. 41. Die Verleihungen können Bestimmungen treffen über andere als die gesetzlich vorgeschriebenen Gegenstände, insbesondere:

- a) über die Verwendung der nutzbar gemachten Wasserkraft;
- b) über den Ausweis eines genügenden Baukapitals und die Bau- und die jährlichen Betriebsrechnungen des Unternehmens;
- c) über die Beteiligung des verleihenden Gemeinwesens an der Verwaltung des Unternehmens;
- d) über die Tarife für die Abgabe der erzeugten Energie, über die Herabsetzung der Tarife bei erhöhter Rendite, über die Versorgung einer Gegend mit Energie;
- e) über die Beteiligung des Beliehenen an der Unterhaltung und Korrektur des Gewässers.

Art. 42. Der Bundesrat kann Normalbestimmungen für die Verleihungen oder bestimmte Arten von Verleihungen aufstellen, die der Verleihungsbehörde zur Regel dienen sollen. III. Normalverleihung.

Art. 43. Die Verleihung hat eine Dauer von höchstens achtzig Jahren von der Eröffnung des Betriebes an. G. Dauer der Verleihung.

Art. 44. Entsteht zwischen dem Beliehenen und andern Nutzungsberechtigten Streit über den Umfang ihrer Benutzungsrechte, so entscheidet in erster Instanz das zuständige kantonale Gericht, in zweiter Instanz das Bundesgericht als Zivilgericht. H. Entscheidung von Streitigkeiten.
I. Zwischen mehreren Nutzungsberechtigten.

Art. 45. Entsteht Streit zwischen dem Beliehenen und der verleihenden Behörde über den Inhalt der Verleihung oder über ihre durch gegenwärtiges Gesetz bestimmten gegenseitigen Rechte und Pflichten, so entscheidet, wo dieses Gesetz oder die Verleihung nichts anderes bestimmt, in erster Instanz die zuständige kantonale Behörde, in zweiter das Bundesgericht als Staatsgerichtshof, und wenn die Verleihung von mehreren Kantonen oder im Namen mehrerer Kantone erteilt worden ist, das Bundesgericht als einzige Instanz. II. Zwischen der Verleihungsbehörde und dem Beliehenen.

Art. 46. Die an öffentlichen Gewässern auf wenigstens dreissig Jahre oder auf unbestimmte Zeit verliehenen Wasserrechte können, sofern sie nicht als Dienstbarkeiten mit einem herrschenden Grundstück verbunden sind, als selbständige und dauernde Rechte in das Grundbuch aufgenommen werden. J. Aufnahme in das Grundbuch.

Art. 47. Die Gesuche um Verleihungen sollen veröffentlicht werden unter Ansetzung einer genügenden Frist, damit andere Bewerber sich melden und die Vertreter öffentlicher und privater Interessen Einsprache gegen die Verleihung erheben können. Der Bundesrat kann weitere Vorschriften über das Verfahren aufstellen. Im übrigen wird das Verfahren durch die Kantone geregelt. K. Verleihungsverfahren.
I. Bei kantonalen Gewässern.

Art. 48. Werden mehrere Kantone durch die Verleihung berührt, so ist das Verfahren in jedem nach dessen Vorschriften durchzuführen. Die Anstände die hieraus entstehen, entscheidet der Bundesrat. II. Bei interkantonalen Gewässern.

Art. 49. Die Verleihung erlischt ohne weiteres: L. Ende der Verleihung.
I. Erlöschung.

- a) durch Ablauf ihrer Dauer;
- b) durch ausdrücklichen Verzicht.

Art. 50. Die Verleihung kann durch die Verleihungsbehörde als erwirkt erklärt werden: II. Verwirkung.

- a) wenn der Beliehene die ihm durch die Verleihung auferlegten Fristen, namentlich für den Finanzausweis, den Bau und die Eröffnung des Betriebes, versäumt, es sei denn, dass nach den Umständen eine Verlängerung billigerweise nicht verweigert werden könne;
- b) wenn der Beliehene den Betrieb zwei Jahre unterbricht und ihn binnen angemessener Frist nicht wieder aufnimmt;
- c) wenn der Beliehene wichtige Pflichten trotz Mahnung gröblich verletzt.

III. Rückkauf.

Art. 51. Der Rückkauf darf nicht vor Ablauf eines Drittels der Verleihungsdauer stattfinden und ist mindestens zwei Jahre zum voraus anzukündigen. IV. Folgen der Erlöschung oder Verwirkung.
I. Im allgemeinen.

Art. 52. Sofern die Verleihung nichts anderes bestimmt, ist der Beliehene, dessen Anlagen nach der Erlöschung oder Verwirkung der Verleihung nicht weiter benutzt werden, verpflichtet, die Sicherungsarbeiten vorzunehmen, die durch das Eingehen des Werkes erforderlich werden.

Werden die auf öffentlichem Boden befindlichen Anlagen der Beliehenen weiter benutzt, so hat der Nachfolger dem Beliehenen den Wert zu ersetzen, den sie für ihn haben.

2. Infolge Ablauf der Dauer.
a) Bei kantonalen Gewässern.

Art. 53. Für den Fall des Ablaufes der Dauer gelten, sofern die Verleihung keine anderen Bestimmungen enthält, folgend Grundsätze:

Die Anlagen für die Stauung und Fassung, Zu- und Ableitung des Wassers, die Wassermotoren mitsamt der dazugehörenden Gebäude und der zum Betrieb dienende Grund und Boden fallen unentgeltlich an das verleihungsberechtigte Gemeinwesen.

Anlagen zur Erzeugung und Weiterleitung elektrischer Energie ist das heimfallsberechtigte Gemeinwesen berechtigt, und, sofern sie in betriebsfähigem Zustand sind, auf Verlangen des Beliehenen verpflichtet, gegen eine billige Entschädigung zu übernehmen.

b) Bei interkantonalen Gewässern.

Art. 54. Befindet sich das benutzte Gewässer auf dem Gebiete mehrerer Kantone, so fallen jedem Kanton die auf seinem Gebiete liegenden Anlagen heim.

Über die fernere Benützung und den Anteil jedes Kantons daran entscheidet der Bundesrat.

4. Abschnitt.

Ausführungs- und Übergangsbestimmungen.

A. Ausführungsbestimmungen.
I. Im allgemeinen.

Art. 55. Der Bundesrat wird mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt und erlässt alle dazu erforderlichen eidgenössischen Ausführungsbestimmungen.

II. Wasserrechtskommission.

Art. 56. Der Bundesrat ist befugt, zur Begutachtung der von ihm zu erlassenden Vorschriften und zu treffenden Entscheidungen eine Kommission einzusetzen, deren Organisation und Geschäftsgang durch Verordnung zu bestimmen ist.

B. Übergangsbestimmungen.
I. Rückwirkende Kraft.

Art. 57. Die Bestimmungen dieses Gesetzes, die durch Verleihung nicht abgeändert werden können, sind auf alle seit dem 25. Oktober 1908 erteilten Verleihungen anwendbar.

II. Ausführungsmaßnahmen der Kantone.

Art. 58. Die Kantone erlassen innert einer vom Bundesrat festzusetzenden Frist die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Sie sollen bis zum 1. Januar 1915 den Wasserrechtskataster für ihre öffentlichen Gewässer anlegen.

Die schon bestehenden, nicht auf Verleihung beruhenden Nutzungsrechte sind durch ein Aufgebotsverfahren zu ermitteln, mit dem die Wirkung verbunden werden kann, dass nicht angemeldete Rechte untergehen oder als nichtbestehend vermutet werden.



Wasserrechtskonzessionen als Apports¹⁾.

Im Oktober 1899 suchte J. E. Müller-Landsmann verschiedene Wasserrechtskonzessionen bei den bernischen Behörden nach, in der Absicht, dadurch die notwendige elektrische Kraft zur Gewinnung von Eisen zu erhalten. Der Regierungsrat erteilte ihm eine vorläufige Bergwerks-, nicht aber eine Wasserrechtskonzession. Trotzdem setzte er seine Bestrebungen nach beiden Richtungen fort. In den Jahren 1902 und 1903 gelangte der Gesuchsteller wiederholt an den Regierungsrat, wobei ihm auch der damalige Baudirektor versicherte, die Wasserrechtskonzession werde erteilt werden, wenn gewisse Bedingungen erfüllt sein werden, wie dies übrigens einem Be-

schlusse des Regierungsrates zu entnehmen war. Müller setzte sich in der Folge mit einem Finanzmann in Verbindung, er räumte ihm das Eintrittsrecht für die bestehenden Bergwerks- und die noch zu erlangende Wasserrechtskonzession ein. Der Finanzmann übernahm es, innert Frist ein Kapital von 2¹/₂ Millionen für eine Aktiengesellschaft zu beschaffen, welche dann die Konzessionen als Apports entsprechend zu vergüten gehabt hätte. Nachdem sich der Finanzmann nochmals bei der Regierung von Bern über den Inhalt des Konzessionsschemas erkundigt hatte, erklärte er Müller gegenüber die Annahme der Offerte. Es fand dann nochmals eine Konferenz mit dem damaligen Baudirektor statt; dieser arbeitete einen Bericht an die Regierung aus, trat dann aber auf den 1. Dezember 1905 von seiner Stelle als Regierungsrat zurück. Inzwischen war Müller am 5. November gestorben. Die Regierung hatte den frühern

¹⁾ Die Leser der „Schweizerischen Wasserwirtschaft“ dürften aus den neuen bundesgerichtlichen Entscheidungen der nachfolgende Fall interessieren, den Herr Rechtsanwalt Wenger in Zürich für die „Schweizerische Wasserwirtschaft“ freundlichst bearbeitet hat.